

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) in der Fassung vom 11.12.2013 der Gemeinde Emstek

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Emstek betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung, nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Emstek Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:
- a) aus abflusslosen Sammelgruben 6,97 € je abgefahrene m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes, zuzüglich 35,16 € je Abfuhr
 - b) aus Hauskläranlagen 20,92 € je abgefahrene m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes, zuzüglich 35,16 € je Abfuhr
- (2) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 42,25 € fällig.

§ 3 **Gebührenpflichtig**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsgemäßer Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch den Grundstückseigentümer bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 42,25 € fällig.

§ 5 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen

§ 6 **Auskunftspflicht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben den Beauftragten der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

Beauftragte der Gemeinde können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Emstek, den 12.11.2013

Michael Fischer
Bürgermeister